



Medizinische Fakultät

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 06.08.2009

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) und § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP) vom 12.06.2007 beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.06.2007 wird wie folgt geändert:

(1) In § 5 Abs. 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „Psychotherapie“ die Wörter „oder andere Gesundheitsfachberufe mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einer vergleichbaren Fachrichtung“ eingefügt.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der akademische Grad eines ‚European Master of Science‘ wird auf Antrag verliehen, wenn mindestens 15 Leistungspunkte, deren inhaltliche und workload-bezogene Äquivalenz zu entsprechenden Modulen des Studiengangs bestätigt sein muss, im Ausland erworben wurden.“

(3) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache über das absolvierte Studienprogramm, die laut

allgemeiner Modulbeschreibung wählbare Spezialisierung in den Modulen 1, 9, 21 und den Wahlpflichtmodulen 8-1 und 8-2 sowie über die erbrachten Studienleistungen und Abschlussergebnisse informiert.“

(4) § 11 Abs. 1 (a) wird wie folgt geändert:

„(a) Klausur

Eine Klausur als Modulleistung ist eine schriftliche Prüfungsleistung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer, eine Klausur als Modulleistung dauert in der Regel.“

(5) In § 11 Abs. 1 (d) und (i) werden jeweils die Worte „im Vorfeld“ gestrichen.

(6) § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Nichtbestehen einer Modulleistung bzw. Modulleistung ist für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulleistungen eine zweimalige Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulleistung möglich. Wurden mehr als sechs Modulleistungen bzw. Modulleistungen in der ersten Wiederholung nicht bestanden, führt das zum Ausschluss vom Studium. Es kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Hierüber entscheidet auf entsprechenden Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.“

(7) § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM endgültig nicht bestanden. Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.“

(8) § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„In Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulleistungen in englischer Sprache verfasst werden.“

(9) § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zum Ende der ersten Vorlesungswoche zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder – falls die elektronische Form nicht zur Verfügung steht – im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden durch die konkreten Modulbeschreibungen und/oder Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Werden in den Modulen Vorleistungen fällig, so hängt die Zulassung zur Modulleistung bzw. zu den Modulleistungen von der Erfüllung der/den geforderten Vorleistung/en ab. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.“

(10) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zum Ende der zweiten Vorlesungswoche zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder – falls die elektronische Form nicht zur Verfügung steht – im zuständigen Prüfungsamt. Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs. Die genauen Termine und Wiederholungstermine

für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(11) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder – falls die elektronische Form nicht zur Verfügung steht – im zuständigen Prüfungsamt zu erfolgen.

Sie wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht bis drei Tage vor Erbringung der Modulleistung bzw. der Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch fristgerechten Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 2 ABSStPOBM).“

(12) In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Seminars“ die Wörter „in Form von Kolloquien“ eingefügt.

(13) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich erbracht hat. Dabei ist der Nachweis der Ableistung von Pflichtmodulen im Umfang von 65 Leistungspunkten zu erbringen, zusätzlich sind mindestens 15 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen nachzuweisen (§ 20 Abs. 6 ABSStPOBM).“

(14) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für einen Abschluss in der Regelstudienzeit wird das Thema der Master-Arbeit bei Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen frühestens acht Wochen und spätestens vier Wochen vor Beginn des vierten Fachsemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und die Master-Arbeit von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM).“

(15) § 15 Abs. 4 und 5 werden wie folgt im Abs. 4 zusammengefasst:

„(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass eine Bearbeitungszeit von 5 Monaten eingehalten werden kann. Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten zuzüglich des Anhangs aufweisen. Das Datum der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen.“

(16) § 15 Abs. 5 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„(5) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen bzw. postalisch an das zuständige Prüfungsamt zu versenden. Der Abgabetag bzw. das Datum des Poststempels ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung ‚nicht ausreichend‘.“

(17) § 15 Abs. 10 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(10) Die mündliche Verteidigung der eingereichten schriftlichen Master-Arbeit kann vor Ablauf der Begutachtungsfrist der Master-Arbeit stattfinden und dauert in der Regel 45 Minuten. In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch

problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Beurteilung der schriftlichen Master-Arbeit bleibt von der mündlichen Verteidigung unberührt.“

(18) Die Studiengangübersicht entsprechend der beigefügten Anlage ersetzt die Anlage der Ordnung vom 12.06.2007.

Artikel II Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, gilt auf schriftlichen Antrag die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Gesundheits- und Pflegewissenschaften im Ein-Fach-Masterstudiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der Fassung vom 12.06.2007 fort.

(2) Diese Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat am 14.07.2009 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 06.08.2009 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. August 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht
(die geänderte Fassung ersetzt die Anlage der Ordnung vom 12.06.2007)

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Vorleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>	<i>Modulart</i>
Modul 1: Evidence-basierte berufsspezifische klinische Expertise	1,5	5	ja	Projektbericht	5/115	nein	2. Semester	Pflicht
Modul 2: Forschungsmethoden	5	10	ja	Klausur Hausarbeit	10/115	nein	1. Semester	Pflicht
Modul 3: Gesundheits- und Wohlfahrtssysteme im internationalen Vergleich	3	10	nein	Klausur Hausarbeit	10/115	nein	2. Semester	Pflicht
Modul 4: Führung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	3	5	nein	Fallvorstellung Projektbericht	5/115	ja	1. Semester	Pflicht
Modul 5: Ethik und Wissenschaftstheorie	2	5	nein	Klausur Hausarbeit	5/115	nein	1. Semester	Pflicht
Modul 6: Public Health in den Lebensphasen	4	10	nein	Klausur	10/115	nein	3. Semester	Pflicht
Modul 7: Forschungsmanagement	3	5	nein	Projektpräsentation Hausarbeit	5/115	nein	1. Semester	Pflicht
Modul 8-1A: Klinische Forschungsprojekte (1): Evidenzbasierte therapeutische und pflegerische Praxis	1	5	nein	Studienprotokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahlpflicht (5 LP von Modul 8-1)

Modul 8-1B: Klinische Forschungsprojekte (1): Geriatrisch-gerontologische pflegerische und therapeutische Maßnahmen	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahlpflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1C: Klinische Forschungsprojekte (1): Pflegerische und therapeutische Maßnahmen in der Onkologie	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahlpflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1D: Klinische Forschungsprojekte (1): Therapeutische und pflegerische Maßnahmen in Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahlpflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1E: Klinische Forschungsprojekte (1): Hebammenwesen und Familienpflege	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahlpflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1F: Klinische Forschungsprojekte (1): Aus-, Fort- und Weiterbildung in therapeutischen und pflegerischen Professionen	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahlpflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1G: Klinische Forschungsprojekte (1): Biomedizinische Analytik/ Radiologietechnologie/ Funktionsdiagnostik	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahlpflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-2A: Klinische Forschungsprojekte (2): Evidenzbasierte therapeutische und pflegerische Praxis	2	10	ja	Zeitschriften manuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2B: Klinische Forschungsprojekte (2):	2	10	ja	Zeitschriften manuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von

Geriatrisch-gerontologische pflegerische und therapeutische Maßnahmen								Modul 8-2)
Modul 8-2C: Klinische Forschungsprojekte (2): Pflegerische und therapeutische Maßnahmen in der Onkologie	2	10	ja	Zeitschriften manuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2D: Klinische Forschungsprojekte (2): Therapeutische und pflegerische Maßnahmen in Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	2	10	ja	Zeitschriften manuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2E: Klinische Forschungsprojekte (2): Hebammenwesen und Familienpflege	2	10	ja	Zeitschriften manuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2F: Klinische Forschungsprojekte (2): Aus- Fort- und Weiterbildung therapeutischer und pflegerischer Professionen	2	10	ja	Zeitschriften manuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2G: Klinische Forschungsprojekte (2): Biomedizinische Analytik/ Radiologietechnologie/ Funktionsdiagnostik	2	10	ja	Zeitschriften manuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 9: Praktikum	0,2	5	nein	Praktikums- bericht	–	nein	2. und 3. Semester	Pflicht
Modul 10: Ernährungslehre und -beratung	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 11-1:	2	5	ja	Hausarbeit	5/115	nein	2. Semester	Wahlpflicht

Erwachsenenbildung und Didaktik (1)								(20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 11-2: Erwachsenenbildung und Didaktik (2)	2	5	nein	Lehrprobe	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 12-1: Fachdidaktik der Gesundheitsberufe (1)	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	2. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 12-2: Fachdidaktik der Gesundheitsberufe (2)	2	5	nein	Projektbericht	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 13: Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung	3	5	nein	Klausur Hausarbeit	5/115	nein	2. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 14: Expertise, Publizieren und Öffentlichkeitsarbeit	2	5	nein	Zeitschriften manuskript oder Hausarbeit oder Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 15: Evidence-based Practice	2	5	ja	Hausarbeit	5/115	nein	2. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 16:	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht

Grundlagen der Unternehmensführung (GPW)								(20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 17: Gesundheitsökonomie (GPW)	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 18: Arbeitsrecht (GPW)	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 19: Sozial- und zivilrechtliche Fragen der Pflege (Pflegerecht)	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	2. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 20: Internes Rechnungswesen (GPW)	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 21: Master-Arbeit	1	30	nein	Master-Arbeit Mündliche Prüfung (Verteidigung)	30/115	ja	4. Semester	Pflicht